

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Januar 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.12964
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

ALBA GEF: Produktgruppe 04.17.9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Be- treuungs-, besonderen Bildungsbedarf Nachkredit 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Begründung	2
3.1	Sachkosten	2
3.1.1	Informatikprojekt IT@KOS	2
3.1.2	Übrige Sachkosten (Transportkosten)	2
3.2	Personalkosten	2
3.3	KESB-Platzierungen	3
4	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
5	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Der Saldo I der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf wird um gerundet CHF 1'500'000 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich gemäss Deckungsbeitragsschema zusammen aus Mehrausgaben von CHF 500'000 bei den Sachkosten (davon sind CHF 300'000 saldoneutral) und von CHF 500'000 bei den Personalkosten sowie aus Mindereinnahmen von CHF 500'000 bei den Erlösen.

Der Überschreitung des Saldo I stehen verschiedene Mehrerträge im Saldo II der Produktgruppe gegenüber: Mehrerträge aus der Platzierung von ausserkantonalen Kindern (CHF



600'000) und der Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs (50% der Mehrausgaben/Mindereinnahmen) werden gemäss Kontierungsrichtlinien im Saldo II verbucht und wirken deshalb nicht entlastend auf den Saldo I.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), Artikel 68 und Artikel 79
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Artikel 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 57
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF), Artikel 11

3 Begründung

Der Saldo I der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf wird um gerundet CHF 1'500'000 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich gemäss Deckungsbeitragsschema zusammen aus Mehrausgaben von CHF 500'000 bei den Sachkosten und von CHF 500'000 bei den Personalkosten sowie aus Mindereinnahmen von CHF 500'000 bei den Erlösen.

3.1 Sachkosten

3.1.1 Informatikprojekt IT@KOS

Mit dem Informatikprojekt IT@KOS werden die drei gleichgestellten Organisationseinheiten „Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee“, „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“ bezüglich Schulinformatik auf den im Kanton Bern erforderlichen Stand gestellt. Auf eine Aufstockung der Planzahlen im VA 2017 AFP 2018 – 2020 wurde verzichtet, da davon ausgegangen wurde, dass eine Kompensation möglich ist. Im VA 2018 AFP 2019 – 2021 wurde für alle drei Institutionen ein Betrag von insgesamt CHF 750'000 pro Jahr aufgenommen. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass die im Rahmen des Informatikprojekts IT@KOS getätigten Ausgaben zu Mehrausgaben von CHF 200'000 bei den Sachkosten geführt haben.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben von CHF 200'000.

3.1.2 Übrige Sachkosten (Transportkosten)

Bei der verbleibenden Überschreitung von CHF 300'000 handelt es sich um saldoneutrale Ausgaben für Transportkosten (als Ausgaben bei den Sachkosten und gleichzeitig als Einnahmen bei den Erlösen). Transportkosten für Kinder und Jugendliche in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten lassen sich grundsätzlich nicht beeinflussen. Die drei gleichgestellten Organisationseinheiten können die entsprechenden Ausgaben dem ALBA in Rechnung stellen, da dieses rechtlich dafür zuständig ist. Die Einnahmen (Zahlungen ALBA) werden von den drei gleichgestellten Organisationseinheiten bei den Erlösen verbucht und sind daher innerhalb des Saldo I der Produktgruppe saldoneutral.

3.2 Personalkosten

Notaufnahmen von Kinder und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf sowie Vakanzen aufgrund von Krankheit erforderten in den beiden gleichgestellten Organisationsein-

heiten „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“ die Anstellung von zusätzlichem Betreuungspersonal. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass dies zu Mehrausgaben von CHF 500'000 bei den Personalkosten geführt hat.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben von CHF 500'000.

3.3 KESB-Platzierungen

Die KESB platziert Kinder und Jugendliche in den beiden gleichgestellten Organisationseinheiten „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“. In den letzten Jahren ist es zu einer Verschiebung von Platzierungen durch die KESB zu einvernehmlichen Platzierungen gekommen. Dies hat grosse Auswirkungen auf die Einnahmen der beiden gleichgestellten Organisationseinheiten. Der KESB werden die Vollkosten verrechnet, bei einvernehmlichen Platzierungen wird den Erziehungsberechtigten lediglich ein Kostgeldbeitrag in Rechnung gestellt. Die Budgetierung der Beiträge ist dementsprechend schwierig. Abweichungen bei den effektiven Platzierungen während des Rechnungsjahres können unabhängig von der effektiven Auslastung zu erheblichen Budgetüber- oder Budgetunterschreitungen führen. Im VA 2018 AFP 2019 – 2021 wurden die Erträge für beide Institutionen insgesamt um CHF 1'369'000 pro Jahr nach unten korrigiert. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass es zu Mindereinnahmen von CHF 1,2 Mio. bei den Erlösen gekommen ist. Davon werden durch verschiedene Mehrerträge (insbesondere durch die erwähnten saldoneutralen Einnahmen aus Transportkosten) jedoch CHF 700'000 innerhalb der Produktgruppe kompensiert.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mindereinnahmen von CHF 500'000.

4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben und den Mindereinnahmen.

5 Antrag

Die GEF beantragt dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.